

**Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben**

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 02/07

15. Februar 2007

kostenlos

LETZTER AUFRUF!

Wer an dem **Fun-Run**
teilnehmen möchte, sollte sich
bis zum **30. März 2007**
angemeldet haben.

3. Juni 2007



Anmeldeformular und Infos:

Foto-Design SENS Wanzleben, Hohe Straße 3

PRINTHOUSE Wanzleben, Lindenpromenade 1

oder unter

www.seifenkistenrennen-wzl.de



Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rodensleben	4 - 5
02. Entschädigungssatzung der Gemeinde Klein Rodensleben	6
03. Kita-Satzung der Gemeinde Klein Rodensleben	7 - 9
04. Beitragssatzsatzung Gemeinde Eggenstedt	10
05. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Hohendodeleben	10
06. Bekanntmachung zum Landtausch Hohendodeleben	11
07. Bekanntmachung Jahresabschluss WoBau Klein Wanzleben	11
08. Beschlussprotokoll der 28. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 14.12.2006	11 - 12
09. Beschlussprotokoll der 29. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 11.01.2007	12
10. Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 25.01.2007	12

Nichtamtlicher Teil:

11. Historisches	13
12. Mitteilungen der VGem „Börde“ Wanzleben	14
13. Kultur, Sport – und Vereinsinformationen	15 - 19
14. Gottesdienste	19
15. Gratulationen	20 - 22

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuG 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben

kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rodensleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt - Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klein Rodensleben“.

§ 2 Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Dreieck eine rote Rose am grünen Stengel mit grünen Kelchblättern und goldenem Butzen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist Rot/Gelb mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
- (3) Die Farben der Gemeinde sind rot-gold (gelb).
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klein Rodensleben“.
- (5) Die Führung bzw. Verwendung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person.

II. Abschnitt - Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.
- (2) Der Gemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA. Der Vertreter des Bürgermeisters kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß § 49 Abs. 1 GO LSA.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 97 Abs. 1 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 12.500,- Euro überstiegen wird.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 i.V.m. § 99 GO LSA (Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.)
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 5.000,- Euro überstiegen wird.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 5.000,- Euro überstiegen wird.
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 2.500,- Euro überstiegen wird.

5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 2.500,- Euro überstiegen wird.
6. Vergabe von Bau- und Lieferverträgen, wenn die Vertragshöhe von 12.500,- Euro überstiegen wird.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA wenn der Streitwert von 5.000,- Euro überstiegen wird.
Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden sind immer von erheblicher Bedeutung.

§ 5 Ausschuss des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 - Hauptausschuss
- (2) Der Hauptausschuss ist gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus:
 - dem Bürgermeister als Vorsitzender des Hauptausschusses
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates
 - und 2 weiteren Gemeinderäten
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 5.000,- Euro bis 12.500,- Euro.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 1.000,- Euro bis 5.000,- Euro.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 10 GO LSA, mit einem Vermögenswert bis 5.000,- Euro.
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 500,- Euro bis 2.500,- Euro.
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, mit einem Vermögenswert bis 2.500,- Euro.
 6. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen ab 5.000,- Euro bis 12.500,- Euro.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert von 2.500,- Euro bis 5.000,- Euro.
- (4) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse und vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Der Gemeinderat entscheidet in Form einer Entschädigungssatzung über Höhe und Form der monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die

regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

- (2) Die unter § 5 Abs. 3, Punkt 1, 2, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze, entscheidet der Bürgermeister. Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates.

III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Anschluss des Berichtes des Bürgermeisters eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen -gegebenenfalls als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt - Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt - Öffentliche Bekanntmachung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, veröffentlicht.

- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushänge im Schaukasten der Gemeinde Klein Rodensleben:
- Magdeburger Straße/Ecke Krugstraße.
Die Aushängefrist beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Trägergemeinde in Wanzleben, Haus I – Markt 1-2, Haus II -Roßstraße 44, während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegungsfrist wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Schaukasten (siehe Absatz 2).

VI. Abschnitt - Haushaltswirtschaft

§ 14 Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 4 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v.H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen ab 4 % der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des laufenden Haushaltsjahres.

VII. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2005 außer Kraft.

Klein Rodensleben, 25. Januar 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Dienstsiegel

Diese Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises „Bördekreis“ - Rechtsamt - Gesch.-Z. 30.2 lo-gr am 29.01.2007 genehmigt worden.

Norbert Hoße
Bürgermeister

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Klein Rodensleben

Gemäß §§ 6, 33 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO/LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 1.12.2004-31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 53/2004 v. 27.12.2004) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Vertreters, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat, deren Ausschüsse und in den Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Satzung regelt weiterhin den Verdienstausschlag für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Bürger geübt werden kann.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist am Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der Einwohnerzahl monatlich für den ehrenamtlichen Bürgermeister 400 Euro.
- (3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

§ 4

Gemeinderat

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 1 Euro.
- (2) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Monat.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
- (4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird einmalig im Jahr (November) gezahlt.

§ 5

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Dem Wehrleiter wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Wehrleiter 100 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart 50 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden gewährt.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Wehrleiters länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13 Euro gezahlt.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. März 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Februar 2005 außer Kraft.

Klein Rodensleben, den 25. Januar 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung „Biene Maja“ in Trägerschaft der Gemeinde Klein Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs.1,5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL

LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL LSA Nr.6/2003) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Klein Rodensleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Klein Rodensleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Klein Rodensleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesamt für Versorgung und Soziales erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. In der Zeit von 6.15 Uhr - 6.30 Uhr und 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (4) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (5) Eine Nutzung sogenannter „Brückentage“, als Schließtage kann nach Anhörung des Kuratoriums und dessen Zustimmung vom Träger festgelegt werden.
- (6) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Bördekreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern/Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79 und 84 bis 85 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist von Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 7. Kalendertag zu zahlen.

§ 9 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 10 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 11 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat. Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.

- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 12 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Klein Rodensleben

Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb der Gemeinde Klein Rodensleben, obwohl die Gemeinde über freie Kapazitäten verfügt, so kommt die Gemeinde Klein Rodensleben nicht für zusätzliche Kosten auf, die der Träger der besuchten Einrichtung gegenüber der Gemeinde Klein Rodensleben geltend macht.

§ 13 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten. Die Kosten sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten). Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 16 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Klein Rodensleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 17 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 18 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z.B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o.g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung „Biene Maja“ in Trägerschaft der Gemeinde Klein Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.

Beschluss Nr.: 101206.04.60-0014 vom 23.07.2004.

Klein Rodensleben, den 25. Januar 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	145,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00 Euro

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	85,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	85,00 Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) eine Gebühr erhoben: Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen/Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:	0 – 3 Jahre	145,00 Euro : 20 Tage/Monat = 7,25 Euro
	3 – 6 Jahre	130,00 Euro : 20 Tage/Monat = 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:	0 – 6 Jahre	85,00 Euro : 20 Tage/Monat = 4,25 Euro
-------------------------------------	-------------	--

Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen/Monat.

III. Für Gastkinder nach § 11 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro
Bei gewünschter Verpflegung/ Getränke gilt § 12 entsprechend.

Klein Rodensleben, den 25. Januar 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2006 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eggenstedt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, 16.01.2007

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Eggenstedt (SBS) vom 04. Februar 2005, erlässt die Gemeinde Eggenstedt durch Beschluss vom 19. Januar 2007 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2006 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Eggenstedt.

§ 1

Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen Ausbaumaßnahme „Krumme Gasse“ – Investitionen aus dem Jahr 2006

1. Nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Eggenstedt wurde die Baumaßnahme „Krumme Gasse“ durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Eggenstedt vom 04. Februar 2005, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Februar 2005 eine Abrechnungseinheit festgelegt (§ 2 SBS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 4 SBS bestimmt.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit (nach Abzug des Gemeindeanteils) wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Faktoren nach Art und Maß der Nutzung). Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt bis zum 31.12.2006: **0,1779 Euro/m².**

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2006, 24:00 Uhr in Kraft.

Eggenstedt, den 19.01.2007

Andy Hotopp
Bürgermeister

- Siegel -

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Bodenordnungsverfahren „Hohendodeleben Stall“ Verf.-Kennung: BOE 368

in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), die Ausführung des Bodenordnungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.03.2007, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist mit Ablauf des Anhörungstermins am 13.11.2006 unanfechtbar geworden.

Die im Bodenordnungsplan bezüglich der Ausführung getroffenen Festlegungen wurden erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag
gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf

Jahresabschluss 2005 der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im
**freiwilligen Landtausch
„Hohendodeleben Futterhalle“
Verf.-Kennung: BOE 367**

in Hohendodeleben, Landkreis Bördekreis gemäß § 55 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149), die Ausführung des Tauschplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 01.03.2007, 0.00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Der Tauschplan ist mit den Tauschpartnern im Anhörungstermin am 08.12.2006 erörtert und von ihnen genehmigt und unterzeichnet worden.

Die betroffenen Rechtsinhaber haben gemäß vorliegender Einverständniserklärung auf einen Rechtsbehelf gegen den Tauschplan verzichtet. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 55 LwAnpG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag
gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH fasste am 13.12.2006 folgende Beschlüsse

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wurde entsprechend der vorliegenden Unterlagen vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellt
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 866,88 Euro zum 31.12.2005 ist auf neue Rechnung vorzutragen
3. Dem Aufsichtsrat sowie dem Geschäftsführer, Herrn Achim Röttger, wurde für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach § 121 Abs. 1 Ziff. 1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt beginnend am Tage der Veröffentlichung sieben Tage zur Einsichtnahme in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH, Alte Hauptstraße 39 in Klein Wanzleben zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

Klein Wanzleben, den 23.01.2007

gez. Horst Flügel
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 28. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 14. Dezember 2006 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0061

Auf Antrag der Bürgermeisterin stellt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 12 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung – gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA fest, dass Herr Dr. Jens Koch seit dem 01.12.2006 aus dem Stadtrat ausgeschieden ist.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0062

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0063

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Trägergemeinde Wanzleben, die durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt im April 2006 durchgeführt wurde.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0064

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den

Verkauf einer Teilfläche von ca. 159 m² aus dem Flurstück 116, einer Teilfläche von 176 m² aus dem Flurstück 61/34 und das Flurstück 34/8 mit einer Größe von 35 m² in der Flur 14.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0065

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 16 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf einer Teilfläche von ca. 153 m² aus dem Flurstück 116 in der Flur 14.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0066

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – den Verkauf der Verkehrsfläche Flur 25 Flurstück 22/2 mit einer Größe von 510 m².

Beschlussprotokoll der 29. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 11. Januar 2007 in Wanzleben

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-0001

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aufhebung der Ausschreibung Sanierung Leichtathletikanlage im Bördestadion.

Beschluss Nr. 101206.07.01-0002

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstücks 244 in der Flur 25 im Baugebiet „Am Burggarten“.

Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 25.01.2007

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – die Aufhebung des Beschlusses 101206.06.70-014 vom 08.06.2006, Grundstücksverkauf Ringstr. 6.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-002

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – den Verkauf einer Teilfläche von ca. 629 m² aus dem Flurstück 1195 in der Flur 8 (Ringstr. 6).

Beschluss - Nr. 101206.07.10-003

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 10 x ja, 2 x nein – Ablöseverträge für die Grundstücke im Baugebiet „Seeblick“ Seehausen.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-004

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja, 2 x nein, 1 x Enthaltung – die Änderung eines Erschließungsvertrages für das Baugebiet „Seeblick“.

Nichtamtlicher Teil

Bericht

über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1928

bis 31. März 1931.

16. Jugendpflege.

Zur Förderung der Jugendpflege besteht ein Ortsausschuß für Jugendpflege, dem folgende Vereine angeschlossen sind:

1. Vereinigte Turnerschaft,
2. Verein für Bewegungsspiele,
3. Schwimmsport-Club,
4. Verein für Rasensport v. J. 1930
5. Stenographen-Verein,
6. Kath. Jünglingsverein,
7. Junggefolgschaft des Jungdeutschen Ordens, Bruderschaft Wanzleben,
8. Ordensgemeinschaft Jungdeutscher Schwesternschaften, Schwesternsch. Wanzleben
9. Jungmädchengruppe des Luifsbundes.

Der Ortsausschuß für Jugendpflege ist dem Kreisausschuß für Jugendpflege angegliedert. Vertreter der Stadtgemeinde (Magistratsmitglieder und Stadtverordnete) arbeiten mit Vertretern der jugendpflegetreibenden Vereine zusammen, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Schulentlassenen zu dienen.

Die Vereine benutzen die Turnhalle und Klassenräume der Schulen des Schulverbandes gegen Erstattung der halben Beleuchtungskosten. Die Bestrebungen der Jugendvereinigungen werden vom Kreise, der Stadt und dem Schulverband in jeder Beziehung unterstützt. Um das Jugendwandern zu unterstützen, ist die Stadt Mitglied des „Zweigauschusses Mittelelbe für deutsche Jugendherbergen“ geworden. Für diesen Zweck wird ein jährlicher Beitrag von 20.— Mark gewährt. „Der Rundblick“ Mitteilungen für Jugendpflege und Jugendbewegung im Bezirk Magdeburg wird vom Ortsausschuß für Jugendpflege gehalten.

Der Verein für Bewegungsspiele pachtete sich an der Promenade ein Wiesengrundstück, um es als eigenen Sportplatz zu verwenden. Das Grundstück wurde auf Kosten des Vereins eingezäunt.

In der Stadt sind vorhanden 262 männliche Personen im Alter von 14—21 Jahren und 200 weibliche. Davon sind dem Ortsausschuß für Jugendpflege angeschlossen 91 männliche und 44 weibliche Personen.

Sowohl die Jugendpfleger als auch die Jugendlichen sind durch den Anschluß an den Ortsausschuß für Jugendpflege bzw. Kreisausschuß für Jugendpflege durch die vom Preussischen Wohlfahrtsminister abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung unentgeltlich gegen Unfälle und Haftpflichtfälle aus Anlaß der Jugendpflege versichert.

Das städtische Schwimmbad wird von den jugendpflegetreibenden Vereinen in ausreichendem Maße benutzt und hat eine weitere Ausgestaltung der Jugendpflege zur Folge gehabt. Seine Errichtung ist als ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Jugendpflege anzusehen.

Zur weiteren Förderung der Jugendpflege wurde in der Berichtszeit mit der Auffüllung des Wiesengeländes hinter der Badeanstalt zum Zwecke der Errichtung eines Sportplatzes begonnen. Die Arbeiten wurden unter Verwendung von Wohlfahrtserwerbslosen als Pflichtarbeiten ausgeführt. Mit der Beendigung der Arbeiten wird voraussichtlich im nächsten Jahre zu rechnen sein, sofern entsprechende Beihilfen aus dem staatlichen Jugendpflegefonds bereit gestellt werden.

Den jugendpflegetreibenden Vereinen wurden in der Berichtszeit zur Beschaffung von Turn- und Sportgeräten Beihilfen aus Kreis- und Stadtmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung informiert:

Regelungen zum Winterdienst und zur Straßenreinigung

Hält der Winter wirklich einmal Einzug, gibt es häufig Diskussionen über die Aufgaben und Zuständigkeiten beim Winterdienst. Aus diesem Grund sollen die nachfolgenden Hinweise dazu beitragen, das Rechtsverständnis diesbezüglich zu erhöhen.

Entgegen der häufig anzutreffenden Meinung ist der Winterdienst keine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Er gehört vielmehr in den großen Bereich des Straßenwesens und stellt einen Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht dar. Gesetzlich geregelt ist das im § 9 Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Danach „sollen die Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen“. Das bedeutet, dass für die **Bundes- und Landesstraßen die Straßenmeisterei im Auftrag des Bundes bzw. Landes zuständig ist, für die Kreisstraßen das Tiefbauamt des Kreises und für die Gemeindestraßen die Gemeinden.**

Da der Kreis keine eigenen Kräfte für diese Aufgabe vorhält, werden entsprechende Unternehmen dafür vertraglich gebunden, ähnliches gilt für die Gemeinden.

Die Gemeinden, die für die Winterdienstaufgaben weder personell noch materiell ausgerüstet sind, haben diese Leistungen also an Unternehmen vergeben. Dabei kann es sein, dass der gesamte Winterdienst (Räumen und Streuen) oder nur ein Teil (z. B. nur Räumen) vergeben wurde. Andere Gemeinden wiederum führen den Winterdienst in eigener Regie mit eigenem Personal (Bauhof) durch oder lassen aufgrund der Größe der Gemeinde die wenigen Gemeindestraßen vom Gemeindearbeiter räumen bzw. streuen. **Diese Regelungen gelten aber nur für die Fahrbahnen.**

Für die **Gehwege und Fußgängerüberwege** gelten die Regelungen des § 47 Abs. 2 StrG LSA. Danach ist die Gemeinde zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Allerdings können die Gemeinden durch Satzung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA „die nach § 47 geregelte Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen“.

Jede Gemeinde hat in ihrer Straßenreinigungssatzung die entsprechenden Regelungen aufgenommen. Danach sind die Gehwege von den Anliegern zu beräumen und zu streuen.

In den Straßenreinigungssatzungen sind, wie der Name schon sagt, auch die Regelungen zur Straßenreinigung enthalten. Auch hier liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob die Straßen mechanisch gekehrt werden oder ob die Reinigung auf die Anlieger übertragen wird. Wird mechanisch gekehrt, werden die Anlieger mit Hilfe von Straßenreinigungsgebühren zu den Kosten herangezogen. Die Gemeinde entscheidet auch darüber, ob der gesamte Ort oder nur bestimmte Straßen mechanisch gekehrt werden. Auch die Entscheidung, ob im gesamten Jahr gekehrt wird oder z.B. nur von März bis November obliegt der Gemeinde. Das ist nicht nur eine Kostenfrage. Wenn Schnee liegt oder der Boden gefroren ist, ist eine mechanische Kehrung weder sinnvoll noch machbar.

Wie ausgeführt, sind die Satzungsregelungen sowohl zum Winterdienst als auch zur Straßenreinigung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Obwohl die Satzungen nach der Beschlussfassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht werden, ist es natürlich möglich, dass nicht alle Bürger diese Veröffentlichung gelesen haben. Es gibt aber die Möglichkeit sich über die Regelungen ihres jeweiligen Heimatortes bei der Verwaltung, Amt für öffentliche Einrichtungen, Roßstraße 44 in Wanzleben (Tel. 039209/44770 oder 039209/44743) zu erkundigen.

Außerdem finden Sie alle diesbezüglichen Satzungen im Internet unter www.vgemboerde.de.

Bitte machen Sie von diesen Informationsmöglichkeiten Gebrauch.

Information der Gemeinde Domersleben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach einem sehr interessanten Kennlernabend für die Einwohner der Gemeinde Domersleben, in der in diesem Jahr ein 60-köpfiges Jugendorchester aus den USA zu Gast sein wird, haben sich spontan Quartiereltern für über die Hälfte der Jugendlichen bereits gefunden.

Die Jugendlichen (zwischen 13 und 17 Jahren) werden für 2 Nächte bei Privatpersonen oder Familien einquartiert und ca. 2 Tage in der Familie leben.

Die Organisatoren bieten noch Quartiereltern aus der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit, mit ihren Kindern oder auch selbst, weltoffen Kultur und Sprache mit Kindern aus den USA auszutauschen (05.07.- 07.07.2007). Der Höhepunkt wird das Konzert am 06.07.2007 im „Schafstall“ in Domersleben sein.

Interessenten melden sich bitte bis zum 28.02.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben unter der Rufnummer 039209 44729 bzw. direkt bei der Gemeinde Domersleben.

Bernd Meyer
Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Februar

jeden Mo	13:30 Uhr	Senioren-sportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Seifert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
14.02.07 bis 01.03.07		Beginn Schwimmunterricht	Grundschule
17.02.07	20:00 Uhr	Klubtanz – Karneval	Kulturhaus
19.02.07		Fasching	KiTa Pittiplatsch
20.02.07	19:00 Uhr	Ersthelfertraining im Schulungsraum	FFw Domersleben
21.02.07	19:30 Uhr	Bauausschuss	Kulturhaus
22.02.07	09:00 Uhr	DSCC Schulkarneval für Kinder	Grundschule
		Projekttag der Grundschule	Kulturhaus
	18:00 Uhr	DSCC – Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus
23.02.07	18:00 Uhr	DSCC – Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus
25.02.07	10:00 Uhr	Grünkohlwanderung des Fördervereins	Schafhof
ohne		27. Mitgliederversammlung des DSV e.V.	
27.02.07		Fasching im Kulturhaus	Volkssolidarität
28.02.07	19:30 Uhr	Bildungsausschuss	Kulturhaus
ohne		Faschingsfeier im Kulturhaus der Seniorensportgr.	DRK

März

Jeden Mo	13:30 Uhr	Senioren-sportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Seifert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
07.03.07	19:30 Uhr	Hauptausschuss	Kulturhaus
13.03.07		Frauentagsfeier im Kulturhaus	Volkssolidarität
ohne		Beginn des Schulgartenunterrichts	Grundschule
16.03.07		Tag der Verkehrserziehung (Fahrrad-TÜV)	KiTa Pittiplatsch

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Februar

Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
15.02.2007	18:15 – 19:15 Uhr, Tanzaerobic	Volkshochschule Wanzleben
15.02.2007	19:15 – 20:15 Uhr, Ausgleichsgymnastik	Volkshochschule Wanzleben
16.02.2007	17:00 Uhr, Praxisnahe Einführung in Auto CAD	Volkshochschule Wanzleben
17.02.2007	09:00 Uhr Sponsoren-Volleyballturnier	Verein d. Freunde u. Förderer des Börde-Gymnasiums e.V.
17.02.2007	19:00 Uhr Prunksitzung - FKK Wanzleben	Kulturhaus
17.02.2007	09:00 – 14:00 Uhr, Spanisch	Volkshochschule Wanzleben
19.02.2007	Rosenmontagsfeier	Volkssolidarität Wanzleben
19.02. – 23.02.2007	08:15 – 12:30 Uhr, Computerkurs für Senioren	Volkshochschule Wanzleben
19.02.2007	Rosenmontagsumzug durch Wanzleben	FKK Wanzleben
21.02.2007	18:00 – 20:15 Uhr, erfolgreicher Obstbau	Volkshochschule Wanzleben
22.02.2007	18:00 – 19:30 Uhr, Aquarellmalen	Volkshochschule Wanzleben
28.02.2007	16:00 – 18:15 Uhr, Collagen	Volkshochschule Wanzleben
28.02.2007	17:30 – 19:00 Uhr, Pilates-Training	Volkshochschule Wanzleben

März

Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben

Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
02.03.2007	21:00 Uhr Disco	Kulturhaus
06.03.2007	Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
07.03.2007	Blutspende	DRK-Kreisgeschäftsstelle Wanzleben
08.03.2007	Frauentagsfeier	Volkssolidarität
10.03.2007	09:00 – 14:30 Uhr, Irische und schottische Tänze	Volkshochschule Wanzleben
12.03.2007	18:00 – 19:30 Uhr, Rückenschule	Volkshochschule Wanzleben
14.03.2007	Vorstandssitzung mit anschl. Jahresmitgl.Versammlung	Verein d. Freunde u. Förderer des Börde-Gymnasiums e.V.
15.03.2007	18:30 – 20:45 Uhr, Testament und Erbrecht	Volkshochschule Wanzleben

Stadt- und Kreisbibliothek
Raßbachplatz 1
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 15.1.2007

Jahresbericht 2006

Die Mitarbeiter der Bibliothek haben alle Anstrengungen unternommen, um das Angebot der Bibliothek bekannt zu machen und neue Benutzer zu gewinnen.

Aus einem Bestand von insgesamt **32.904 Medien**, darunter **28.982 Bücher**, **2.505 Kassetten und CD**, **943 Videos** und **DVD**, **397 CD-ROM** und **77 Spielen**, konnten die Benutzer auswählen und entleihen.

67.476 mal wurden im Jahr 2006, Romane, Sachliteratur, Kinder- und Jugendliteratur, Kassetten, CD, Videos, CD-ROM, DVD sowie Zeitungen und Zeitschriften ausgeliehen.

1.149 Benutzer meldeten sich in der Bibliothek an, die mehr oder weniger die Einrichtung besuchten. Darunter waren **281 Kinder** bis zwölf Jahre und **324 Jugendliche** von 13 bis 17 Jahre. **379 Neuanmeldungen** konnten begrüßt werden.

16.371 Besucher wurden gezählt. Davon besuchten **3.163** die angebotenen Veranstaltungen.

148 Veranstaltungen wurden von der Bibliothek zum Teil selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt. Darunter waren **43 Einführungen in die Bibliotheksbenutzung**, **40 Veranstaltungen für Erwachsene** und **55 Veranstaltungen für Kinder**. **6 Kunstaussstellungen** wurden gezeigt: „Fotografische Notizen“ von B.Schäfer aus Magdeburg, „Blauhemd und Pionierversprechen“ ein Projekt von Schülern des Börde-Gymnasiums Wanzleben, „Goldgelb und Klatschmohnrot“ Arbeiten von Schülern der Grundschule „An der Burg“ Wanzleben, Lehrjahre- Gestern und Heute“ ein Gemeinschaftsprojekt von Auszubildenden der Zuckerfabrik Kl. Wanzleben und dem Schülertreff-Tenne Wanzleben, „Patchwork und Applikationen“ eine Gemeinschaftsausstellung von Teilnehmern am Kreativ-Kurs der Volkshochschule, sowie eine Ausstellung der IBA-Projekte für die Stadt Wanzleben.

9 Autoren stellten sich vor. Unter anderen die Mundartdichterin **Rosemarie Mendt**. Weiter konnten begrüßt werden: **Dietmar Kruczek, Barbara Ilse und Frank Kreisler, Wolfgang Rieck, Dietmar Buchholz, Günter Hirschligau, Waldemar Wieduwilt** und die Autorin **Rita Linke**.

Es wurden für die Kindergärten **16 Bilderbuchkinos** gezeigt mit insgesamt **252 Besuchern**.

Mit dem **Leselöwen** wurden **6 Veranstaltungen** mit **111 Teilnehmern** durchgeführt.

Im **Alten- und Pflegeheim Wanzleben** wurden durch eine 1-Euro-Mitarbeiterin **9 Veranstaltungen** erarbeitet und durchgeführt.

4 Bibliothekseinführungen mit Vorstellen des Internetkatalogs wurden für die Teilnehmer der Lehrgänge des **IPQ (Privates Institut für Personalqualifizierung)** durchgeführt.

3 Ausbildungsklassen (Hotelfachleute) des LBZ-Wanzleben erhielten eine Einführung in die Recherche mit dem Online-Katalog.

Es wurde ein „**Tag der offenen Tür**“ mit einer Ausstellung des **Hobbyfotografen Walter Götze** veranstaltet.

Höhepunkte waren in diesem Jahr der **Kreisentscheid im Vorlesewettbewerb der 6. Klassen**, bei dem **Dustin Graupner** aus Hohendodeleben **besten Vorleser** wurde.

Die Grundschule „An der Burg“ wurde bei der Durchführung ihrer **Lese- und Literaturwoche** mit Veranstaltungen unterstützt. „**Die Maus im Fernrohr**“ von und mit **Wolfgang Rieck** von der Ostseeküste wurde für alle Schüler der Grundschule im Saal des Kulturhauses aufgeführt.

3 Lese- und Gruselnächte wurden in der Bibliothek verbracht. **3 Tage** wurde beim **Projekt „Schreiben, Lesen, Hören“** unter Anleitung des Schriftstellers Dietmar Kruczek eine Schreibwerkstatt mit Schülern der 9./10. Klassen der Sekundarschule Wanzleben durchgeführt. Ergebnis ist ein Buch „**Nachgedacht**“.

Der Schriftsteller **Jürgen Jankowsky** unterstützte den **Schreibunterricht** einer 5.Klasse des Börde-Gymnasiums. Ergebnis ist ebenfalls ein Buch.

Die Bibliothek wurde auch von anderen **Schulen unserer Verwaltungsgemeinschaft** genutzt. So konnten **3 Klassen** aus der **GS Seehausen**, **3 Klassen** aus der **GS Domersleben** und der **Hort** der Schule **Domersleben** zu Veranstaltungen begrüßt werden. Auch der Kindergarten Klein Rodensleben war unser Gast.

Die **Medienboxen** zu verschiedenen Themen wurden von den ansässigen Schulen genutzt.
Es sind **14 Entleihungen** zu verzeichnen.

In **Zusammenarbeit mit den Frauen des ehemaligen VbFF (Verein zur beruflichen Förderung von Frauen in Sachsen-Anhalt)** fanden **12 Veranstaltungen** statt. Unter anderem:

- Frauengesundheitstag „Gesundes Frühstück und BML-Analyse“
- Gesprächsrunden
- Basteln, Handarbeiten- und Klönnachmittage
- Autorenlesungen

Der **Literatur- und Freizeitkreis**, dem 13 Mitglieder angehören, traf sich zu Lesungen und Ausstellungen.
Die Mitglieder treffen sich jeden **ersten Donnerstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr** im Lesesaal der Bibliothek.

Das Projekt **„Angebotserweiterung der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben durch die Bereitstellung des Medienbestandes über EDV“** wurde erfolgreich beendet. Ein **Bestand von über 32.000 Medieneinheiten** sind in einem elektronischen Katalog (OPAC) erfasst und können den Benutzern auch „online“ zur Recherche und zur Vorbestellung bereitgestellt werden.

Um dieses Angebot den Benutzern und anderen Gruppen bekannt zu machen, wurden Präsentationen erarbeitet, die erforderliche Technik (Beamer, port. DVD-Player, Laptop) angeschafft. Über die Benutzung des Online-Katalogs sowie Übungen zur Recherche wurde in **30 Veranstaltungen** informiert.

Die Bibliothek unterstützte den diesjährigen **Weihnachtsmarkt der Stadt Wanzleben** mit dem **Bilderbuchkino „Luftpost für den Weihnachtsmann“**, das 4 mal gezeigt wurde.

Öffnungszeiten: Dienstag von 10:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag von 10:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 16:00 Uhr

Telefon: 039209/3055
Fax: 039209/60942
E-mail: Bibliothek@Wanzleben.de
Internet-Katalog: www.bibliothek-wanzleben.de



Veranstaltung des Börde-Gymnasiums - Sponsorenturnier Volleyball

Samstag, 17. Februar 2007 - Anwurf: 09:00 Uhr

Das Interesse am jährlich ausgeschriebenen Wettbewerb von Förderverein und Schule war in den letzten Jahren so groß, so dass wir aus Kapazitätsgründen, dem Gymnasium steht nur eine Halle mit drei Spielfeldern zur Verfügung, nur die Meldungen der ersten 24 Mannschaften berücksichtigt werden.

Einige Informationen zum Spielmodus:

Startgebühr und Auslosen der Vorrunde um 08:30 Uhr

Vorrunde:

4 Staffeln zu je sechs Mannschaften

Jeder gegen Jeden:

Jede Mannschaft hat fünf Spiele

Spielzeit je 10 Minuten, ohne Seitenwechsel

Anwurf: 09:00 Uhr

Die beiden erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel sind für die Endrunde qualifiziert.

Endrunde:

Beginn ca. 13:00 Uhr

im KO-System

Viertelfinale und Halbfinale je 10 Minuten

Verlierer Halbfinale spielen um Platz 3

Finale je 16 Minuten mit Seitenwechsel

Siegerehrung:

gegen 14:00 Uhr

Spielregeln:

jede Mannschaft mit mindestens zwei weiblichen Spielern

neue Punktzählung

Netzaufgabe und Fußball erlaubt

Schiedsrichter werden durch spielfreie Mannschaften gestellt

Laufgruppe Wanzleben - Vorausschau auf das Sportjahr 2007

Die Laufgruppe ist eine Abteilung des Gesundheits-, Therapie- und Behindertensportvereins Wanzleben e. V.. Entsprechend den Zielen des Vereins leistet die Laufgruppe vor allem einen Beitrag zur Gesunderhaltung ihrer Mitglieder. Regelmäßige Bewegung im Freien stärkt die Abwehrkräfte, verringert unnötige Fettpolster, baut Stress ab und stärkt die allgemeine Ausdauer.

Einsteiger trainieren bei uns ohne Leistungsdruck und können allmählich ihre Fitness verbessern. Leistungsorientierte Sportler haben die Möglichkeit, an Volksläufen in Sachsen-Anhalt und über die Landesgrenzen hinaus teilzunehmen. Beliebt sind gemeinsame Wanderungen, die mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

Gegenwärtig sind vor allem Kinder, Jugendliche und deren Eltern Mitglieder der Laufgruppe. Verändert hat sich unser Trainingstermin. Wir treffen uns nun jeden Mittwoch, während der Winterzeit um 16:30 Uhr, in der Sommerzeit um 17:00 Uhr, vor der Turnhalle der Grundschule AAn der Burg@ Wanzleben. Unser Lauftraining führen wir im Volkspark durch. In der Sporthalle ist danach noch Zeit für Tischtennis, Basketball und Fußball.

Interessierte sind herzlich eingeladen, einmal an unserem Training teilzunehmen.

Vorläufige Terminübersicht für das Jahr 2007:

<u>Datum</u>	<u>Veranstaltung/Ort</u>	<u>Strecke</u>	<u>Datum</u>
25.02.2007	Winterwanderung im Harz (Elend - Mandelholz)	13 km	
25.03.2007	17. Kaisersteinlauf/ Letzlingen	1/ 3/ 6/ 11km	
06.05.2007	1. Maiglöckchenlauf / Hohendodeleben	1/ 5/ 10 km	
03.06.2007	28. Harzgeröder Klippenlauf	2,5/ 5/ 16 km	
07.07.2007	11. Gänsefurther Schlossquellenlauf	1/ 3/ 6/ 12 km	
Campingwochenende:			
14./15.07.2007	Potsdam? Harz? Bernburg?		
02.09.2007	13. Calbenser Bollenlauf	1,6/ 5/ 12 km	
29.09.2007	21. Lauf durch die Börde/Niederndodeleben	6/ 10 km	
28.10.2007	41. Harzlauf/ Thale	3/ 5/ 10/ 21,1 km	

Frank Hursie

Laufgruppenleiter

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Februar

16.02.07	17:00 Uhr	Blutspende	Schule	DRK
17.02.07	14:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	FFw Remkersleben	
18.02.07	10:00 Uhr	Winterwanderung	Treffpunkt Rathaus Klein Wanzleben	Kulturverein
18.02.07	14:00 Uhr	Fasching	Altenheim	Senioren Altenheim
19.02.07	14:00 Uhr	Fasching	Schule	Seniorenklub
19.02.07		Fasching	KiTa Klein Wanzleben	
20.02.07	09:45 Uhr	Schulfasching	Turnhalle	Grundschule
22.02.07	08:00 Uhr	TT-Meisterschaften	Turnhalle	Grundschule
23.02.07	19:00 Uhr	Kappenfest	Sportlerheim	Liedertafel
26.02.07	08:00 Uhr	Anmeldung Schulanfänger	Schule	Grundschule
26.02.07 bis	14:00 Uhr	Fasching	KiTa Remkersleben	

März

08.03.07	14:00 Uhr	Frauentagsfeier	Schule	Seniorenklub
10.03.07	14:00 Uhr	Frauentagsfeier	Altenheim	Liedertafel Frauen
10.03.07	15:00 Uhr	Preisskat - Gaststätte „Zur Linde“	Remkersleben	SV „Blau-Weiß“ Remkersleben
14.03.07	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Casino	Kulturverein
17.03.07	19:00 Uhr	Frühlingsbowling – Männer	Magdeburg	Liedertafel

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

März

01.03.07	19:30 Uhr	Mitgliederversammlung	Gemeindesaal	Heimatverein
----------	-----------	-----------------------	--------------	--------------

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.02.07 bis 14.03.07

Fr	16.02.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
Mo	19.02.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	20.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	21.02.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	24.02.	16:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
So	25.02.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	26.02.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	27.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	28.02.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung zum Nachmittagskreis in Kl. Rodensleben
		17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
Fr	02.03.	19:30 Uhr	Weltgebetstag der Frauen in Gr. Rodensleben
Mo	05.03.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Schleibnitz
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	06.03.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	07.03.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr.	09.03.	18:00 Uhr	Teen-Church In Gr. Rodensleben
So	11.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	12.03.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
	12.03.-16.03.	19:00 Uhr	Bibelwoche in Gr. Rodensleben
Di	13.03.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	14.03.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat März 2007 Glückwünsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 15.03. Günther, Irmgard zum 81.
am 16.03. Ludwig, Willi zum 74.
am 17.03. Brauns, Gertrud zum 81.
am 20.03. Schulze, Richard zum 72.

Domersleben

am 07.03. Jacobs, Rosemarie zum 72.
am 07.03. Thiele, Hans Georg zum 87.
am 07.03. Lorenz, Anni zum 87.
am 12.03. Meyer, Elisabeth zum 80.
am 14.03. Brückner, Gerda zum 79.
am 14.03. Pinkernelle, Christa zum 77.
am 18.03. Germer, Ingrid zum 70.
am 25.03. Herrmanns, Dieter zum 75.
am 27.03. Zeugner, Ruth zum 70.

Dreileben

am 02.03. Kreyser, Anna zum 89.
am 03.03. Früchel, Edeltraut zum 73.
am 04.03. Lorchheim, Otto zum 79.
am 06.03. Lang, Marie zum 86.
am 12.03. Strahl, Gerhard zum 72.
am 15.03. Müller, Gerhard zum 76.
am 17.03. Segger, Otto zum 75.
am 21.03. Werner, Otto zum 77.
am 30.03. Trümper, Margarete zum 70.
am 31.03. Niemann, Christa zum 70.

Eggenstedt

am 01.03. Voigt, Christa zum 70.
am 05.03. Eggers, Fritz zum 75.
am 05.03. Wierig, Lisa zum 70.
am 25.03. Schmidt, Marta zum 71.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.03. Harder, Ursula zum 70.
am 01.03. Knebel, Werner zum 76.
am 02.03. Duttke, Gerhard zum 71.
am 03.03. Heine, Helmut zum 78.
am 05.03. Brodrück, Ingeborg zum 79.
am 07.03. Strupp, Hannelore zum 75.
am 08.03. Schoppe, Liesbeth zum 97.
am 08.03. Schindler, Waltraud zum 72.
am 08.03. Assel, Margarete zum 70.
am 09.03. Wanzek, Brigitte zum 70.
am 18.03. Meyenberg, Ilse zum 77.
am 18.03. Nachtweide, Horst zum 73.
am 19.03. Hochbaum, Renate zum 70.
am 21.03. Goetze, Werner zum 73.
am 24.03. Püttker, Eva zum 72.
am 27.03. Strauß, Horst zum 72.

am 28.03. Herrmann, Erich zum 71.
am 30.03. Fischer, Werner zum 72.
am 31.03. Richter, Helmut zum 72.

Hohendodeleben

am 01.03. Gliege, Annita zum 85.
am 04.03. Kretschmer, Rosemarie zum 70.
am 04.03. Hühn, Irma zum 73.
am 05.03. Ehmig, Thea zum 75.
am 06.03. Schmieder, Brigitte zum 74.
am 06.03. Bollmann, Ursela zum 75.
am 10.03. Pietrzak, Luise zum 98.
am 12.03. Mensing, Herbert zum 79.
am 12.03. Klinger, Harry zum 75.
am 13.03. Barufke, Waltraud zum 78.
am 15.03. Schneider, Walter zum 72.
am 17.03. Rutz, Rosemarie zum 84.
am 23.03. Foehr, Walter zum 88.
am 24.03. Peters, Hermann zum 86.
am 26.03. Wiedekopf, Kurti zum 78.
am 29.03. Spieß, Erich zum 73.
am 29.03. Weber, Hans-Otto zum 71.

Klein Rodensleben

am 11.03. Ziebarth, Arno zum 82.
am 12.03. Kahle, Helmut zum 82.
am 17.03. Ehrecke, Walter zum 81.
am 18.03. Herrmann, Margot zum 76.
am 20.03. Bunke, Rolf zum 86.
am 31.03. Pinkernelle, Gertraud zum 74.
am 31.03. Pinkernelle, Hedwig zum 79.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 04.03. Friedrichs, Wilhelm zum 74.
am 05.03. Wöhler, Ursula zum 87.
am 06.03. Sykosch, Ilse zum 81.
am 07.03. Bock, Günther zum 70.
am 07.03. König, Gustav zum 85.
am 08.03. Konrad, Luise zum 98.
am 09.03. Olden, Grete zum 101.
am 10.03. Schiffmann, Theodora zum 91.
am 10.03. Dompke, Harry zum 74.
am 11.03. von der Heyden, Karl zum 77.
am 11.03. Streckel, Werner zum 78.
am 11.03. Breitling, Anneliese zum 79.
am 13.03. Werny, Ursula zum 77.
am 14.03. Weila, Klara zum 85.
am 14.03. Hosang, Karl-Heinz zum 83.
am 15.03. Vehlow, Grete zum 93.
am 16.03. Wilke, Friedrich zum 83.
am 16.03. Sievers, Horst zum 71.
am 16.03. Bußmann, Horst zum 71.

am 17.03.	Knappke, Erna	zum 84.	am 03.03.	Ewald, Marianne	zum 87.
am 18.03.	Schnitzendöbel, Verena	zum 72.	am 03.03.	Bierschenk, Irmgard	zum 82.
am 19.03.	Klapa, Elisabeth	zum 81.	am 03.03.	Henning, Ingeborg	zum 77.
am 20.03.	Wachsmuth, Erna	zum 74.	am 03.03.	Brauckmann, Erika	zum 83.
am 20.03.	Schröder, Inge	zum 72.	am 03.03.	Jenrich, Charlotte	zum 84.
am 21.03.	Skolik, Helmut	zum 77.	am 03.03.	Klinkerfuß, Rudi	zum 78.
am 22.03.	Heinicke, Lieselotte	zum 70.	am 03.03.	Schieweck, Magdalene	zum 75.
am 23.03.	Friedrichs, Margarete	zum 73.	am 04.03.	Zielke, Richard	zum 73.
am 23.03.	Linke, Rita	zum 74.	am 04.03.	Wedler, Harald	zum 73.
am 24.03.	Schäfer, Erich	zum 71.	am 05.03.	Pilz, Erwin	zum 84.
am 25.03.	Müller, Walter	zum 85.	am 05.03.	Janetzki, Brigitte	zum 72.
am 27.03.	Geßner, Edith	zum 76.	am 05.03.	Steu, Hildegart	zum 93.
am 27.03.	Kath, Margarete	zum 73.	am 06.03.	Biermann, Wilhelm	zum 72.
am 28.03.	Kramer, Annemarie	zum 77.	am 06.03.	Brauckhoff, Brigitte	zum 74.
am 28.03.	Czesnocha, Edeltraud	zum 76.	am 06.03.	Rotsch, Ursula	zum 79.
am 28.03.	Grüneberg, Ilse	zum 72.	am 07.03.	Rädel, Hanne-Lore	zum 80.
am 28.03.	Steller, Helga	zum 71.	am 07.03.	Steiner, Hildegard	zum 78.
am 29.03.	Jordan, Ingeborg	zum 74.	am 08.03.	Swigulski, Gerhard	zum 79.
am 31.03.	Steller, Helmut	zum 76.	am 08.03.	Wewerka, Gertrud	zum 78.
am 31.03.	Stieler, Elisabeth	zum 94.	am 09.03.	Kamin, Ida	zum 89.
			am 09.03.	König, Ingrid	zum 71.
			am 09.03.	Nittel, Gertrud	zum 85.
			am 10.03.	Wagenführ, Hans	zum 70.
			am 11.03.	Kühnel, Ilse	zum 77.
			am 11.03.	Heck, Elisabeth	zum 73.
			am 11.03.	Demel, Heinz	zum 76.
			am 11.03.	Biedermann, Günter	zum 73.
			am 12.03.	Schneider, Anneliese	zum 84.
			am 12.03.	Leibohm, Ursula	zum 73.
			am 12.03.	Kelle, Elfriede	zum 70.
			am 13.03.	Schrader, Käte	zum 77.
			am 14.03.	Gorn, Werner	zum 72.
			am 15.03.	Merker, Irmgard	zum 78.
			am 17.03.	Hupka, Fred	zum 70.
			am 17.03.	Gürtler, Susanne	zum 70.
			am 18.03.	Arndt, Lieselotte	zum 82.
			am 20.03.	Funke, Günther	zum 79.
			am 20.03.	Weisser, Christa	zum 72.
			am 21.03.	Malek, Helmut	zum 77.
			am 22.03.	Spyrka, Liesa	zum 81.
			am 23.03.	Ermisch, Gertrud	zum 75.
			am 24.03.	Ohlhoff, Anna	zum 83.
			am 25.03.	Heinz, Max	zum 78.
			am 25.03.	Trümpelmann, Wilhelm	zum 71.
			am 26.03.	Trautwein, Konstantin	zum 78.
			am 26.03.	Heine, Annaliese	zum 71.
			am 26.03.	Erxleben, Karl	zum 71.
			am 26.03.	Aberle, Ruth	zum 81.
			am 26.03.	Heider, Christa	zum 85.
			am 26.03.	Tadyszak, Zygmunt	zum 88.
			am 26.03.	Bierwirth, Philipp	zum 87.
			am 27.03.	Hamann, Hans-Joachim	zum 74.
			am 27.03.	Rogge, Kurt	zum 81.
			am 27.03.	Schumann, Hildegard	zum 92.
			am 28.03.	Banse, Elisabeth	zum 83.
			am 28.03.	Kunert, Helmut	zum 70.
			am 28.03.	Mollenhauer, Ernst	zum 75.
			am 28.03.	Weiß, Dietrich	zum 72.
			am 29.03.	Fließ, Irene	zum 73.
			am 30.03.	Garchel, Erna	zum 92.
			am 31.03.	Grinsch, Anneliese	zum 75.
Seehausen					
am 01.03.	Röber, Friedrich	zum 77.			
am 05.03.	Meyer, Heinz	zum 79.			
am 05.03.	Wiese, Hans Günther	zum 70.			
am 06.03.	Thiesner, Horst	zum 73.			
am 07.03.	Herzig, Alfred	zum 81.			
am 07.03.	Jahns, Ilse	zum 79.			
am 09.03.	Lissek, Herbert	zum 82.			
am 10.03.	Weißberg, Kurt	zum 93.			
am 12.03.	Bügel, Ingeborg	zum 72.			
am 12.03.	Wipper, Kurt-Georg	zum 72.			
am 12.03.	Röber, Erna	zum 75.			
am 13.03.	Grothe, Christa	zum 71.			
am 14.03.	Jung, Günter	zum 72.			
am 14.03.	Böhm, Paul	zum 82.			
am 14.03.	Fragmeier, Margot	zum 79.			
am 16.03.	Lewandowski, Werner	zum 77.			
am 17.03.	Seidel, Regina	zum 82.			
am 17.03.	Schuppe, Marianne	zum 76.			
am 17.03.	Reschke, Karla	zum 70.			
am 17.03.	Roeber, Emma	zum 93.			
am 17.03.	Antonie, Frieda	zum 89.			
am 18.03.	Nessau, Helga	zum 70.			
am 19.03.	Schulze, Bernhard	zum 71.			
am 19.03.	Steinfeldt, Inge	zum 75.			
am 21.03.	Schmelzer, Helmut	zum 70.			
am 22.03.	Trudewig, Anneliese	zum 85.			
am 22.03.	Schildt, Hans	zum 72.			
am 23.03.	Felke, Willi	zum 91.			
am 23.03.	Helmecke, Gisela	zum 75.			
am 25.03.	Lebhardt, Edith	zum 71.			
am 25.03.	Schröder, Elise	zum 84.			
am 26.03.	Metting, Brigitte	zum 73.			
am 28.03.	Duhme, Charlotte	zum 81.			
am 30.03.	Meier, Georg	zum 75.			
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt					
am 02.03.	Lahne, Helga	zum 79.			
am 02.03.	Pankrath, Gerhard	zum 87.			

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
gratulieren
am 16. Februar 2007 Frau Ursula und Herrn Bernhard Wartner aus Wanzleben
sowie am 27. Februar 2007 Frau Elisabeth und Herrn Heinz Hoheisel aus Hohendodeleben
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
gratulieren
nachträglich Frau Lisa und Herrn Werner Carl aus Hohendodeleben
recht herzlich zur
„Eisernen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Ein Polizist stoppt Peter wegen seiner unsicheren Fahrweise und fragt, ob er betrunken ist.
Darauf Peter: „Was, ich betrunken? Ihr seid mir ja zwei Schelme.“

**Regina´s Dienstleistungsservice
(ehemals Gelände Soz.-Möbellager)
Bottmersdorfer Str. 13, 39164 Kl . Wanzleben**

Mein Name ist Regina Voigt, bin 47 Jahre alt, wohne in Wanzleben und habe den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt. Ich kann Ihnen seit dem 08. Januar 2007 in meinem Dienstleistungszentrum in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13 die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen anbieten:

Tel. & Fax : 039209 / 44441 Funk: 0170 / 522 840 2

**Gebrauchtmöbel & Hausrat
aller Art**

- Verkauf & Auslieferung von Möbel
- Möbel – Ab & Aufbauen
- kostenlose Abholung von Möbelspenden

Hilfestellung bei Umzügen

- Einpacken des Hausrates u.s.w.

Grabpflege

- Bepflanzung & Abdeckung

Näh & Ausbesserungsarbeiten

- Gardinennähen
- Kleidung ändern u.s.w.

Haushaltsauflösungen

- Beräumungen besenrein
- Entrümpelungen von Boden
Keller u.s.w.

Mäh / Pflegearbeiten

- Rasenmähen
- Heckeschneiden

Hausarbeiten jeglicher Art

- Fensterputzen
- Wäschewaschen
- Reinigungsarbeiten

Öffnungszeiten:

Mo. u. Mi. von 07:00 bis 16:00 Uhr

Di. u. Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Samstags nach Vereinbarung!

Meine Mitarbeiter und ich freuen uns über Ihre Aufträge und versprechen die schnelle und korrekte Ausführung.

Sollten Sie Arbeiten haben, die mein Angebot nicht enthält (oder umfasst), sprechen Sie mich an. Ich werde mit meinem Team eine Lösung finden.



Silke Wiese

Mühlenpforte 17
39 164 Domersleben
Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausschspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



DRUCKEREI H. LOHMANN

Anfertigung von:

- | | | |
|-----------------|---------------|-----------------|
| Broschüren | Formulare | Kalendern |
| Geschäftskarten | Aufklebern | Eintrittskarten |
| Werbedrucken | Zeitschriften | Etiketten |
| Prospekten | Plakaten | Karten |



Telefon: 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

Druckerei H. Lohmann • Markt 23 • 39435 Egel

LKW-Doppelgarage
samt Werkstatt in Remkersleben
günstig zu vermieten.

Telefon: 089 / 129 33 91

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos.**

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die **Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de** gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

02/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28